

Betr.: Wassermessereinarbeit - Gemeindegewässerleitung

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Trieben und

betreffend den Einbau eines Wassermessers beim Anwesen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Verordnungen der Stadtgemeinde Trieben besteht keine Verpflichtung der Abgabepflichtigen für den Einbau eines Wassermessers, ebenso besteht keine Verpflichtung der Stadtgemeinde bei Wunsch eines Abgabepflichtigen nach Abrechnung mit Wassermesser, diesen Einbau vorzunehmen. Die Einbaukosten werden durch die Stadtgemeinde Trieben nicht übernommen, es wird daher nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abgabepflichtigen, aufgrund dieser Vereinbarung, der Einbau durchgeführt.

Die Stadtgemeinde stellt in diesem Fall die Einbauplatte (Bügel) sowie den Wassermesser bei und übernimmt eine Arbeitsleistung von 1 Stunde. Die Rechnungslegung über den Anteil der Stadtgemeinde (1 Arbeitsstunde) erfolgt durch den Installateur direkt an die Stadtgemeinde Trieben.

Der Einbau der Wasseruhr darf nur nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Trieben nach den Vorgaben des Wassermeisters erfolgen. Die Verplombung, Kontrolle, Ablesung des Messerstandes (Einbaustand) und der Messernummer erfolgt durch den Wassermeister.

Der Wassermesser verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Trieben. Es wird vereinbart, dass die in der Wasserleitungsordnung sowie der Wassergebührenordnung betreffend Wassermesser enthaltenen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Messermiete, Verplombung, Eichung u.a. für den ggstl. Wassermesser Gültigkeit haben.

Ansprechpartner vor Ort (Einbau, Kontrolle,):

Name, Tel. Nr.

Trieben, den _____

Für die Stadtgemeinde Trieben

Der Abgabepflichtige:
